

Der Koalitionsausschuss hatte am 25.08.2020 beschlossen, eine neue Überbrückungshilfe II mit einem Förderzeitraum 01.09.2020-31.12.2020 aufzusetzen. Nach aktuellen Informationen ist eine Beantragung der Überbrückungshilfe II nun voraussichtlich frühestens ab der 43. Kalenderwoche 2020 möglich, mit einer Bearbeitung diesbezüglicher Anträge durch die Bewilligungsstellen ist frühestens ab der 44. Kalenderwoche 2020 zu rechnen.

Die Rahmenbedingungen sehen für die neue Runde Folgendes vor:

- Es wird keine Aufstockung des ursprünglichen Gesamtvolumens von rund 25 Milliarden € erfolgen.
- Ihre bestehenden Portal-Registrierungen bleiben bei der Überbrückungshilfe II – trotz Zuständigkeitswechsel – erhalten.
- Die Antragsvoraussetzungen für die stark betroffenen Unternehmen sind zielgerichteter ausgestaltet worden.
- Die Umsatzausfallvorgaben sind nicht mehr so hoch wie in der Überbrückungshilfe I.

Nachstehend haben wir die wichtigsten Neuregelungen der Überbrückungshilfe II nochmals kompakt für Sie zusammengefasst:

- Antragsberechtigte: Kleine und mittelständische Unternehmen mit entweder einem kumulierten Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. (bisher Umsatzeinbruch von 60% in April und Mai 2020).
- Förderfähige Maßnahme: Wie bei Überbrückungshilfe I: Fortlaufende fixe Betriebskosten (vor dem 01.09.2020 begründet) gemäß Positivliste.
- Max. Förderung: Wie bei Überbrückungshilfe I: Max. 50.000 Euro pro Monat (insgesamt maximal 200.000 Euro). Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten max. 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten max. 15.000 Euro förderfähig sind, wird gestrichen.
- Berechnung der Zuschusshöhe in Abhängigkeit von der Umsatzentwicklung im Förderzeitraum: Monatliche Fixkostenerstattung in Höhe von:
  - 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten),
  - 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten)
  - 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% (bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch). jeweils Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.
  - Keine Erstattung bei Umsatzeinbruch von weniger als 30%.
- Förderfähige Kosten: Personalkostenpauschale 20% der förderfähigen Kosten (bisher bei Überbrückungshilfe I 10%).
- Laufzeit: September bis Dezember 2020

- Nachweise: Wie bei Überbrückungshilfe I: Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Glaubhaftmachung der Antragsberechtigung, der voraussichtlichen Umsatzeinbrüche sowie der voraussichtlichen Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten. Bestätigung der Plausibilität durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Elektronische Abrechnung der endgültigen Umsatzeinbrüche und Fixkosten nach Programmende mit Rückforderungs- und Nachschusspflicht (bei Überbrückungshilfe I keine Nachschusspflicht).
- Programmvolumen: Verbleibende Mittel der Überbrückungshilfe I